

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellenanzeigen die halbpaltene Koloniet-Zeile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Vrep. Druck von E. U. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaitraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

### Unlautere Konkurrenz!

Die kapitalistische Moral ist zwiespältig: das, was dem Kapital dienlich erscheint, erklärt sie für erlaubt und gut, das bindet sie durch gefeliche Vorschriften, dagegen verpönt sie alles als unmoralisch, stillos verwerflich, was seinen Interessen nicht entspricht. Dieser zwiespältige Charakter der kapitalistischen Moral tritt uns besonders stark auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechts entgegen. Wir finden da z. B. den Begriff des unlauteren Wettbewerbs! Was ist „unlauterer Wettbewerb“? Etwas, das den kapitalistischen Interessen zuwiderläuft. Wenn ein Kaufmann durch schwindelhafte Reklame Käufer an sich lockt, so kann ihm das als unlautere Konkurrenz verboten werden. Das gilt auch, wenn er den Anschein erweckt, als ob er durch irgendwelche Umstände in der Lage sei, ganz besonders billig zu verkaufen, oder wenn er Ausverkaufte von angeblich mit irgendwelchen Schönheitsfehlern, kleinen Brand- oder Wasserfchäden versehenen und darum ungewöhnlich billigen Waren verankaltet, nur um bei den Käufern den Glauben zu erwecken, sie bekämen gebrauchsgute Sachen unter dem üblichen Preise. Aber wenn jemand Schundlöhne zahlt, durch Beschwindlung der Arbeiter in der Lage ist, wirklich billig zu verkaufen und er mit dem Mittel der Lohndrückerei tatsächlich Schundkonkurrenz treibt, so ist das juristisch kein unlauterer Wettbewerb; gegen den man mit irgendwelcher gefelichen Handhabe einschreiten könnte.

Die Gesetzgebung ist vielmehr so eingestellt, daß sie den Lohndruck sogar ganz außerordentlich begünstigt. Und wo die Bestimmungen der Gesetze nach dieser Richtung dem Unternehmertum noch nicht ausreichen, da kommt ihm die Auslegung der in Frage kommenden Bestimmungen geistlich zu Hilfe. In der Rechtsprechung wandeln sich alle Gesetze zugunsten des Unternehmertums. Dabei braucht man im allgemeinen nicht einmal bewußte Rechtsbeugung vorauszusetzen. Die Richter entstammen fast ausnahmslos den bestehenden bürgerlichen Schichten. Deren Moralauffassung, die stark in ihrer Weltanschauung verankert ist, ist auch ihre Auffassung. Sie legen die Gesetze aus, wie sie das im Interesse der von ihnen als gut und richtig anerkannten Gesellschaftsordnung für nützlich und zweckdienlich halten. Das ist natürlich um so stärker der Fall, je mehr ihre Auffassung in den formalen Gesetzesbestimmungen eine Stütze findet.

Aus diesem bekannten Grunde wäre es notwendig, die Rechte der Arbeiter im Gesetz besonders fest zu verankern. Das Gegenteil ist jedoch der Fall! Angeblich stellt das Gesetz Arbeiter u. Unternehmer in bezug auf das Vereinigungsrecht gleich. In Wirklichkeit ist es anders: die Arbeiter sind schwer benachteiligt. Maßgebend ist hier die Gewerbeordnung. Die früher bestehenden Koalitionsverbote sind aufgehoben. Aber ebenso wie das Verbot von Vereinigungen die Arbeiter gegenüber den Unternehmern benachteiligt, ist auch nach der Freigabe des Koalitionsrechts der Unternehmer wieder der stark Begünstigte. Einmal, weil dem Vereinigungsrecht der Arbeiter doch noch wieder Schranken gezogen worden sind, die für das Unternehmertum nicht bestehen, weiter auch noch durch die bereits erwähnte Spruchpraxis unsrer Gerichte.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter wird gewährt im § 152 der R.-G.-O. vom Jahre 1868. Der Paragraph lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Also Vereinigungen und Streiks nach gemeinsamer Verabredung sind erlaubt. Das hört sich gut an. Aber man hat diesem Recht für die Arbeiter gleich wieder erhebliche Schranken gesetzt. Der nächste Paragraph der R.-G.-O. ist schon eine böse Fallgrube, er bestimmt nämlich:

„Wer andre durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, Ehrverletzung oder durch Berufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andre durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafrecht nicht eine härtere Strafe eintritt.“

Das ist eine die Arbeiter in Nachteil setzende Ausnahmegesetzgebung. Ganz allgemein gilt es als selbstverständlich, daß Standesgenossen, die aus eigenmächtigen Beweggründen wider Treu und Glauben handeln, in Verzug erklärt, vertragsbrüchige Mitglieder von Vereinigungen möglichst empfindlich bestraft werden. Und die bürgerlichen Vereinigungen finden bei solchen Verstößen weitgehende Unterstützung durch die Rechtsprechung. Unternehmertum schließt Mitglieder, die gegen Vereinbarungen über Preise, Abjag von Waren usw. verstoßen, aus dem Verbands aus, ziehen hohe Geldstrafen von ihnen ein, veranlassen, daß ihnen keine Rohmaterialien geliefert werden, oder daß Weiterverarbeiter oder Händler von ihnen keine Waren beziehen. Solche Selbsthilfe ist den Unternehmern, trotz § 153 der R.-G.-O., gestattet; so haben Gerichte wiederholt entschieden. Ja, verschiedene bürgerliche Standesorganisationen sind sogar ver-

pflichtet, in ähnlicher Weise gegen unanständige, das Berufsinteresse schädigende Mitglieder vorzugehen, so die Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Preisbrücker, Mitglieder, die sich sonstwie unsolidarisch verhalten, werden aus dem Stande ausgeschlossen und dürfen den Beruf überhaupt nicht mehr ausüben. Solche Maßnahmen sind angeblich notwendig zum Schutze der Berufszehre! Da man für Arbeiter Lohndrückerei, Streikbruch und dergleichen nicht nur verurteilt, sondern als moralisch und durch Gesetze, wie auch durch die Rechtsprechung zu fördern sucht, wird für die Arbeiter eine minderwertige Berufszehre umgrenzt, eine Berufszehre, die den Arbeiter herabwürdigt, ihn als tiefstehend in die Gesellschaft hineinstellt. Es ist nicht schwer, zu erkennen, daß kapitalistisches Interesse zweierlei Moral prägt, zweierlei Moral zum Träger der bestehenden Ordnung macht.

Das wird recht anschaulich, wenn man sich die Handhabung der Gesetze und Bestimmungen, wie das bisher üblich war, vor Augen führt. Die harmlosesten Vorgänge bei Streiks wurden als Verstoße gegen den § 153 geahndet: Äußerungen, wie sie in der Volkssprache üblich sind, im gewöhnlichen Leben als Scherz und freundschaftliches Zureden aufgefaßt werden, galten als schwere Beleidigungen oder gar als Bedrohung und Erpressungsversuche, wenn sie in Auseinandersetzungen mit Streikbrechern laut wurden. Sehr schwere Strafen sind für solche „Vergehen“ verhängt worden. Und dabei zeigte sich wieder der Widerspruch in der moralischen Wertung! Streikbrecher, die ganz offenkundig aus selbstsüchtigen Beweggründen handelten, die ihre Berufsgenossen verrieten, veräxerlicherten von Vereinbarungen zurücktraten, sich dabei noch bewußt provokatorisch benahmen, wurden von den Gerichten als Menschen mit leicht verletzlicher Ehre behandelt. Schon die Bezeichnung als Streikbrecher, die einfach den nackten Tatbestand kennzeichnet, galt als Beschimpfung und Ehrverletzung. Man erinnert sich weiter noch der Verstrebungen, den Streikbrechern sogar eine ganz besondere Ausnahmestellung einzuräumen. Während sonst jede Beleidigung nur auf Antrag des vermeintlich Beleidigten bestraft wird, sollte bei Beleidigungen gegen Streikbrecher kein Strafentwurf mehr erforderlich sein, der Staatsanwalt vielmehr im öffentlichen Interesse die Strafverfolgung aufnehmen, sobald ein solches Vergehen zu seiner Kenntnis gelangte. Damit wäre der Streikbrecher selbst der Majestät im Schutze gegen Beleidigungen vorangestellt worden. So weit hatte man sich im Schutze der Streikbrecherei herbvrgewagt. Selbstverständlich war dem Unternehmer die Person des Streikbrechers gleichgültig; er wollte nur den Streikbruch, der seinen Profitinteressen dienlich ist, durch das Gesetz heiligen und schützen.

Eine schwere Benachteiligung der Arbeiter enthält weiter die Bestimmung, nach der jeder Versuch, jemand zu veranlassen, von Verabredungen nicht zurückzutreten, eine strafbare Handlung darstellt, während die von Unternehmern geübten Kitzlungen gegen Arbeiter, aus ihren Organisationen auszutreten oder sich ihnen nicht anzuschließen, nicht von Strafen bedroht wurden.

So ist die unlautere Konkurrenz, die durch Lohndruck betrieben wird, nicht nur erlaubt, sie wird vielmehr durch gefeliche Bestimmungen gefördert; man macht sie zu einer Staatsstünde, wenn sich unsolidarisch handelnde Arbeiter, aus Unkenntnis über die Bedeutung ihres Tuns oder auch aus Willkür, der Schädigung ihrer Arbeitsbrücker schuldig machen. Nicht der unlautere Wettbewerb an sich ist verpönt, sondern nur der, der kapitalistisches Interesse schädigt, während man ihm den Mantel hoher Moralität und staatlicher Ordnung umhängt, wenn er Arbeiter schädigt zum Vorteil des Kapitals.

Schon wiederholt sind die Versuche gemacht worden, solchen im Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung beruhenden Verstrebungen wenigstens den sie fördernden formalen Rechtsboden etwas zu verengern, und zwar durch Befestigung des § 153 der R.-G.-O. Selbst wenn dieser Paragraph aufgehoben wird, kann doch noch von keiner Gleichstellung der Arbeiter mit den Unternehmern gesprochen werden. Diese haben immer noch den Vorteil der sie begünstigenden Rechtsprechung, dazu ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit. Sie können sich zum Beispiel gegen unsolidarisches Verhalten von Mitgliedern ihrer Verbände schützen, indem sie von diesen größere Beträge als Sicherheit hin erlegen lassen, die zugunsten der Vereinigung verfallen sind, wenn das Mitglied Abmachungen mißachtet oder sonst irgendwie die gemeinsamen Interessen verletzt. Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Arbeiterorganisation nicht die gleichen Sicherheiten zum Schutze gegen unlautere Mitglieder einführen. Sodann bleibt der alte Vorkauf stets eine wirksame Waffe in der Hand der Unternehmer, die sie gegen rentiente, das gemeinsame Profitinteresse nicht achtende Berufsgenossen anwenden können. Immer ist der Profit besser beschützt als das Einkommen der Arbeiter, obwohl jener meist der Reichtumshäufung dient, während der Arbeiter von seinem Lohn seine Lebenshaltung bestreiten muß.

Nach Beendigung des Krieges werden die wirtschaftlichen Gegenstände aber noch viel schärfer herauszutreten, als das vorher der Fall war. Aus diesem Grunde erlangt die Ausnahmegesetzgebung des § 153 der R.-G.-O. für den Wirtschaftskampf erhebliche Bedeutung. Und darum muß die Bestimmung endlich fallen.

Die Arbeiterklasse hat ein Recht darauf, daß man nurmehr wenigstens die formale ungleiche Behandlung im Gesetz aufhebt; es bleibt dann immer noch Vorteil genug für die Unternehmer in Wirklichkeit.

### Eine Verordnung zum Schutze der Mieter.

Von Paul Girsch.

Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 26. Juli soll den Wohnungsmietern die Möglichkeit gegeben werden, sich gegen willkürliche Mietsteigerungen wenigstens einigermaßen zu schützen. Zu diesem Zweck werden die Befugnisse der Einigungsämter wesentlich erweitert. Die Einigungsämter haben ihre Grundlage in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914. Es kann, wenn im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt mit der Aufgabe betraut worden ist, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zu vermitteln, die Landeszentralbehörde anordnen, daß Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zum Erscheinen und zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Falls es sich in einem Verjahre, in dem die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsstößen oder die Bekanntmachung vom 18. August 1914 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung Anwendung finden, um die Verpflichtung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen oder um die besonderen Rechtsfolgen handelt, die wegen Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, so muß das ordentliche Gericht vor der Entscheidung das Einigungsamt gutachtlich hören.

Die Aufgaben der Einigungsämter bestehen im großen ganzen darin, auf Antrag von Mietern oder Vermietern Streitigkeiten zwischen diesen, soweit sie sich auf Zahlung des Mietzinses oder der Räumung von Wohnungen beziehen, nützlich zu schlichten und den Gerichten die Entscheidung darüber zu erleichtern, ob Schuldnern eine Zahlungsfrist zu gewähren ist und ob sie vor den besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung eingetreten sind, zu schützen sind. Eine Reihe von Gemeinden hat den Einigungsämtern auch das Recht verliehen, unter gewissen Voraussetzungen Mietbeihilfen namentlich an kleine Gewerbetreibende zur Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu geben. Teils sind den Mieteinigungsämtern besondere Hypothekeneinigungsämter angegliedert, teils besteht überhaupt nur ein Einigungsamt sowohl zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Wohnungsmietern und Vermietern als auch zwischen Hypothekengläubigern und Schuldnern.

Je länger der Krieg dauert, desto mehr hat sich nun die Notwendigkeit herausgestellt, Wohnungsmietern, insbesondere Kriegsteilnehmer, vor unbilligen Mietsteigerungen zu schützen. Mehr und mehr häufen sich die Fälle, wo Hausbesitzer den Kriegerranten die Kündigung ins Haus schicken, und da in den Großstädten meist beide Ehegatten den Mietvertrag unterschreiben müssen, und da sich ferner in Verträgen fast durchweg die Bestimmung findet, daß die Kündigung nur einem der beiden Ehegatten zugefickt zu werden braucht, so besteht die Kündigung zu Recht, wenn auch die Ermittlung von Kriegerranten nur unzureichenden Umständen möglich ist.

Die neue Verordnung erteilt nun den erwähnten Einigungsämtern auch die Befugnis,

„auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des geltend gemachten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen.“

Die Konsequenz davon ist die weitere Bestimmung, wonach das Einigungsamt ermächtigt wird,

„auf Anrufen eines Mieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß der oben genannten Bestimmung betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.“

Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Vor der Entscheidung kann es eine einstweilige Anordnung erlassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses angeordnet, so gelten die Bestimmungen des Einigungsamtes als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages. Das Einigungsamt entscheidet in der Bestimmung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein, die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören.

Durch diese Verordnung wird einem Teil von Wohnungsmietern gefolien werden. Aber es ist wiederum eine halbe Maßnahme, denn wenn auf der einen Seite die Einigungsämter über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung des Mietverhältnisses zu bestimmen haben, so mußte ihnen auf der andern Seite auch die Möglichkeit gegeben sein, über eine Erhöhung der Hypothekenzinsen zu entscheiden. Dauerlicherweile macht die Gesetzgebung in früheren Verordnungen so auch jetzt wieder vor dem Hypothekengläubiger halt. Wir verneinen nicht, daß durch zu harte Eingriffe der Gesetzgebung die Gefahr entsteht könnte, daß das Kapital sich mehr und mehr vom Hypothekemarkt zurückzieht, aber andererseits ist es eine Ungerechtigkeit, nur Wohnungsmietern und Hausbesitzern die Lasten aufzubürden, während die Hypothekengläubiger ganz ohne Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Zinsen erhöhen und dadurch dem Hausbesitzer weitere Lasten aufbürden können, die die letzten Endes auf die Wohnungsmieter abzurufen sucht.



rotationenmäßig gewickelte Rollen herstellen. Das Hantieren mit Rollen im Gewicht von einigen Hundert Kilo kann sicherlich nicht als eine leichte Beschäftigung angesehen werden. Das Einhängen der Rollen an den Querschneidemaschinen ohne Aufzugvorrichtung gehört ebenfalls nicht zu den leichten Arbeiten. Ebenso ist die Tätigkeit der Packer, die mit schweren Papierrollen und Rotationsrollen hantieren, so wenig als eine leichte Arbeit anzusehen, wie der Transport der verpackten Waren durch die Postkolonnen. Das Zutragen der Holzstoff- und Zellstoffballen und Rollen durch die Holländerleute kann gleichfalls nicht als eine leichte Beschäftigung angesehen werden. Wer jemals Gelegenheit hatte, die Arbeiter an den Schwefelkesseln, den Drehbänken für Sodagewinnung, die Kocherleerer und Kocherfüller während ihrer Tätigkeit zu beobachten, der wird ihnen die Einreihung in die Gruppe der Schwerstarbeiter ebensowenig versagen können, wie den täglich 12 Stunden vor den Dampfmaschinen stehenden Heizern. Aber auch die Arbeiter in den Holzpulpereien haben keine leichte Arbeit.

Selbst die mit leichteren Arbeiten beschäftigten Kochermeister und Kochergehilfen, die Arbeiter in den chemischen Abteilungen der Zellstoffabriken können mit Recht verlangen, daß ihnen mehr Lebensmittel zugewiesen werden, als dem in einem Badeort weilenden Geldmanne. Diese Arbeiter, die täglich 12 und selbst 24 Stunden ununterbrochen in Arbeitsräumen arbeiten müssen, deren Luft durch Säuredünste verpestet ist, können sich mit Recht darauf berufen, daß die Lebenskraft, die der in einigermaßen erträglicher Luft arbeitende Schwerstarbeiter durch schwere Arbeitsleistungen verbraucht, bei ihnen durch die gesundheitschädliche Luft der Betriebsräume aufgezehrt wird.

Allein durch die Tatsache, daß die in säuregeschwängerten Luft schaffenden Arbeiter, trotz etwas leichterer Beschäftigungsart für Leicht- oder doch nur höchstens für Schwerarbeiter eingeschätzt werden, beweist die Unhaltbarkeit des Begriffs zwischen Schwer- und Schwerstarbeiter. Die Beschäftigung der überaus großen Mehrzahl der Papier-, Pappen- und Holzstofffabrikarbeiter in zwölfstündiger ununterbrochener Tag- und Nacharbeit, die Tätigkeit der Zellstoffarbeiter, die neben dieser zwölfstündigen Arbeitszeit alle 14 Tage noch Wechselschichten von ununterbrochen 24 Stunden zu verrichten haben, beweist, wie berechtigt die Forderung dieser Arbeiter ist, in die Reihen der Schwerstarbeiter gestellt zu werden.

Die Sortierung der Arbeiter in Schwer- und Schwerstarbeiter ist tatsächlich derart schwierig, daß sie ohne Ungerechtigkeiten gar nicht durchführbar ist. Das Kriegsernährungsamt würde deshalb gut tun, mit Beginn der neuen Ernte diesen Begriff ganz von der Bildfläche verschwinden zu lassen. Selbstverständlich kann der auch heute noch, trotz aller Hilfsdienstpflicht, in süßem Nichtstun dahinvegetierende Lebensmann nicht dieselben Rationen Lebensmittel beanspruchen, wie der täglich schwer schaffende Arbeitsmann. In dieser Beziehung ist eine Abstufung in der Größe der täglichen Lebensmittelrationen mehr als berechtigt. Für die werktätig schaffende Arbeiterschaft führt aber eine nochmalige Abstufung zu Ungerechtigkeiten und erzeugt dadurch einen berechtigten Unwillen unter der Arbeiterschaft. Nicht die Abstufung der Lebensmittelrationen unter der Arbeiterschaft ist nötig, sondern eine gerechte Verteilung der vorhandenen Lebensmittel unter der Bevölkerung bei Berücksichtigung der um ihr tägliches Brot schaffenden Gesellschaftskreise.

Das heimliche Verschwinden erheblicher Mengen von Lebensmitteln in die Speisekammern der reichen Leute muß im neuen Erntejahre verhindert werden, dann dürfte es auch nicht allzu schwer fallen, für die Arbeiterschaft diejenigen Lebensmittelrationen zu beschaffen, die unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse von der Arbeiterschaft beansprucht werden können. Dann ist aber auch eine Klassifizierung der Lebensmittelrationen für die Arbeiterschaft hinfällig. Sollte allerdings das Kriegsernährungsamt und die in seinem Interesse im Lande wirkenden Instanzen abermals versagen, dann verlangen die Arbeiter der Papierindustrie mit Recht, daß sie im vierten Kriegsjahre nicht abermals benachteiligt werden, sondern daß ihnen dieselben Lebensmittelrationen zugeteilt werden, wie den Schwerstarbeitern anderer Berufsweige.

G. St.

### Lohnunterschiede in der Zellstofffabrik Waldhof.

Mit der Gründung der Zellstofffabrik Bernau in Rußland hat sich die größte europäische Zellstofffabrik, die Zellstofffabrik Waldhof-Mannheim, bis in die Welt hinaus geschleppt. Bekanntlich hat die Waldhof durch die Verknüpfung ihrer Bernauer Filiale mit einem Verlust von rund 50 Millionen Mark zu rechnen, so daß die armen geplagten Waldhofaktionäre, bei denen es schon zur händigen Neigung gehörte, jedes Jahr recht fette Dividenden einzustreuen, seit Kriegszeit keine Verzinsung ihres Aktienkapitals mehr erhalten. Während in fast allen Industrieunternehmen die Aktionäre höhere Kriegsgewinne einbringen konnten, trifft die Waldhofaktionäre das traurige Los, daß sie keinen Pfennig Lohn aus dem Unternehmen erhalten, trotzdem sie nicht einmal arbeitslos waren. Mit Reiz bliden die Herren deshalb auf ihre Papierarbeiter, denen dank der weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannten sozialen Einsicht der Unternehmer der Lohn im Jahre 1916 um 9 Prozent erhöht wurde.

Trotz der gewaltigen Preissteigerungen sehen sich die Arbeiter der Zellstofffabrik Waldhof, deren wöchentliche Arbeitsverdienste bis zu 48 Mk. betragen, besser als ihre armen Aktionäre. Die Verwaltung der Zellstofffabrik Waldhof braucht sich nicht zu wundern, wenn ihre Aktionäre zur Gründung eines Verbandes zur Wahrung der Interessen der Waldhofaktionäre übergehen, um dann eines schönen Tages wegen Nichtbefriedigung ihrer Lohnforderungen in den Ausstand zu treten. Besonders erbittert sind die Waldhofaktionäre über die auf der diesjährigen Generalversammlung vorgenommene Lohnregelung. Diesen will es gar nicht in den Kopf gehen, daß in ein und demselben Unternehmen so große Lohnunterschiede vorgenommen werden, obwohl doch gerade sie so eifrig und praktische „Germanisierungsarbeit“ zu Väterchen Zeiten in Rußland geleistet und nun noch einmal die geforderten 8 Prozent Dividende erhalten haben. Der Schmerz der Waldhofaktionäre ist auch wirklich zu verstehen. Für ihre Arbeiter haben sie durch Bezahlung „hoher Löhne“ gesorgt bis ins hohe Alter, ihren Aufsichtsratsmitgliedern haben sie sogar ein jährliches Trimmgeld von 10 000 Mk. bewilligt, und trotzdem mußten sie leer ausgehen. Der Verwaltung ist es auch nur dadurch glücklicherweise gelungen, einen Aktionärausstand zu verhindern, daß sie ihnen versprachen, für das Jahr 1917 die Dividendenzahlung voranzujagen, wobei aufzunehmen zu können. Nur ihre Vaterlandsliebe und ihr ausgeprägtes patriotisches Gewissen hat die Waldhofaktionäre veranlaßt, diesmal noch den hundsstößigen Gedanken an einen Streik von sich zu weisen, sonst wäre die Zellstofffabrik Waldhof aber auch richtig im Schlanne stecken geblieben.

### Mindestlöhne im Papiergewerbe.

Die bayerischen Papiergewerbetreibenden haben sich nach längeren Verhandlungen mit den Arbeitnehmern dahin geeinigt, Mindestlöhne in der ersten Klasse für weibliche Arbeiter je nach dem Alter 25 bis 33 Pf. die Stunde, für männliche 25 bis 50 Pf., in der zweiten Klasse entsprechend 25 bis 35 Pf. bzw. 25 bis 45 Pf. Ueberstunden bis zwei Stunden werden mit einem Aufschlag von 25 v. H. Nacht- und Sonntagsgeld mit einem Aufschlag von 50 v. H. vergütet.

## Verschiedene Industrien

### Auch ein Margarinemonopol in Sicht?

Der Margarineindustrie hat der Krieg zwar eine gesteigerte Nachfrage nach ihren Erzeugnissen, zugleich aber einen so starken Mangel an Rohstoffen gebracht, daß der Nachfrage auch nicht annähernd genügt werden kann. Die ausländischen Fette bleiben fast ganz aus, und was im Inland erzeugt wird, gleicht dem bekannten Tropfen auf dem heißen Stein. Zwar ist die Fettgewinnung aus Tierkörpern und Abfällen aller Art während des Krieges eifrig ausgebaut und ausgedehnt worden, man hat auch versucht, allerlei Saat und Samen für die Fettgewinnung nutzbar zu machen, jedoch ist dabei nicht allzubiell erreicht worden. Jedenfalls reichen die Rohstoffe für die Margarinefabrikation nicht annähernd aus, die Erzeugung im Friedensumfange aufrechtzuerhalten. Zahlreiche Betriebe mußten eingeschränkt oder ganz eingestellt oder auf andere Erzeugnisse umgestellt werden.

Neuerdings wird nun erwogen, ob es sich empfiehlt, von den noch arbeitenden Margarinefabriken einen weiteren Teil stillzulegen. Zu solchen Erwägungen und Beratungen treibt vor allem die Regierung. Sie hat dafür mehrere Gründe, die ja auch in anderen Industriezweigen schon zu einschneidenden Maßnahmen geführt haben. Zunächst erhofft man von der Zusammenlegung eine Ersparnis an Kohlen. Zum anderen rechnet man mit einer Verminderung der erforderlichen Arbeitskräfte. Drittens will man Räume und Einrichtungen für militärische Zwecke freimachen. Endlich kommt wohl noch in Betracht, daß die Verteilung der Rohstoffe, die Kontrolle der Erzeugung wie des Absatzes um so leichter ist, je weniger Betriebe noch im Gang sind.

Die Margarinefabrikanten sind von den Plänen der Regierung nicht erbaud. Sie behaupten, daß durch die Stilllegung weder eine nennenswerte Ersparnis an Arbeitskräften noch an Kohlen, noch an rollendem Material erzielt würde. Viel Arbeitskräfte seien nicht zu ersparen, weil die Hauptarbeit im Betriebe von Maschinen geleistet würde. In einer Eingabe der Fabrikanten wird ausgeführt, daß in der Margarineindustrie der Arbeitslohn nur wenige Prozent vom Werte der Erzeugnisse ausmache, eine Feststellung, die wir uns für spätere Fälle merken werden.

Um nachzuweisen, daß die Zahl der noch beschäftigten Arbeitskräfte einschneidende Maßnahmen nicht rechtfertigt, haben die beiden Unternehmerorganisationen eine gemeinsame Kundfrage veranstaltet und deren Ergebnis dem Leiter des Kriegsamts übermittelt. Danach wurden zu Beginn des laufenden Jahres 1508 männliche und 597 weibliche, zusammen also 2105 Personen in der Margarineerzeugung beschäftigt. Für das Heer und den Hilfsdienst kommen von den männlichen nicht in Betracht, die unter 17 und die über 60 Jahre alten; außerdem die neutralen Ausländer (Holländer) und die Kriegsgefangenen. Nach der Eingabe bzw. nach den Mitteilungen darüber in der „Margarine-Industrie“ sind das zusammen 606 Mann, gleich 40,2 Prozent der männlichen Arbeiter überhaupt. Von den übrigen 902 sind 22 k. v., 40 g. v. und 15 a. v. Von dem Rest sind 65 Kriegsbeschädigte und 760 Hilfsdienstpflichtige.

Es würden sich nach diesen Angaben durch einen Zusammenschluß der Betriebe tatsächlich nur wenig Arbeitskräfte freimachen lassen. Jedenfalls nicht genug, um die erheblichen wirtschaftlichen und technischen Umwälzungen zu rechtfertigen, die mit einer solchen Maßnahme verknüpft sind. Ob die Ersparnis an Kohlen, die Beschaffung von Räumen oder andre Gründe schwerer ins Gewicht fallen, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Regierung vermeidet es bekanntlich ängstlich, zu solchen Vorberatungen Vertreter der Arbeiter oder Arbeiterorganisationen zuzuziehen. Auch die Unternehmer werden anscheinend nicht immer voll unterrichtet. Wenigstens schildert eine Zuschrift an die „Zf. Jg.“ das Zustandekommen von Wangsyndikaten (und darauf lausen die Verhandlungen über Stilllegungen usw. praktisch hinaus) drastisch folgendermaßen:

„Der Degernent des Reichsamts des Innern, meines Zeichens Staatsanwalt, zieht einen kleinen Kreis seinen Anhängen gefügiger Industrieller zu Vorbesprechungen heran. Diesen Herren wird strengstens stillschweigend zur Pflicht gemacht und mit ihnen werden die Grundlagen festgelegt. Dieser kleine Kreis wird dann etwas erweitert, den neuen Vertrauten wird gleichfalls stillschweigend zur Pflicht gemacht, sie werden zur Mitarbeit veranlaßt durch die Drohung, daß sonst andre Mitarbeiter gemeldet würden, und schließlich steht der große Kreis der Begner innerhalb der Industrie vor einem fertigen Plan, der ihm: „Wohl, freij oder stirb“, aufgegeben wird.“

Mit Moral hat das allerdings nichts zu tun! Das ist aber auch kaum nötig. Moralische Erwägungen und Grundsätze sind gewiß gut, aber Kriegsgeschäfte kann man ohne sie machen. Etwas anderes ist es, ob es klug ist, bei solchen Beratungen auf den Rat und die Sachkunde weiter Kreise der Beteiligten zu verzichten, nur um mit wenigen Leuten schnell zu Rande zu kommen. Die Regierung legt offenbar auf die Fügigkeit mehr Gewicht als auf die Nützlichkeit, was nur selten gut, in so wichtigen wirtschaftlichen Fragen immer verkehrt ist. Keisliche Vorberatung unter Zuziehung von Vertretern aller beteiligten Kreise, von Arbeitern und deren Organisationen, könnte die Regierung vor manchem Mißgriff bewahren und würde den getroffenen Maßnahmen nur dienlich sein. Das gilt allgemein, es gilt insbesondere für die Zusammenlegungspläne in der Margarineindustrie.

### Faustrecht im 20. Jahrhundert.

Recht mittelalterliche Ansichten über die Behandlung der Arbeiterschaft entwickelte ein Herr Franz Denow - Mitarbeiter der Firma Robert Denow - Rübelfabrik in Dresden. Bei der geringsten Kleinigkeit werden die Leute mit den größten Reden und Schimpfworten belegen. Das Androhen von Prügel ist an der Tagesordnung. Da können ihnen die Leute nur durch Ausweichen entgehen. Besonders schlimm wurde es mit einer Arbeiterin getrieben, der gegenüber die Forderungen vielen. „Ihr jaule Bande, da müßt man mit dem Knüttel drein schlagen. Warum laßt ihr aber arbeiten wollt ihr nicht!“ - Schließlich erhielt sie einen Stoß in den Rücken, der äußerst schmerzhaft war und die Arbeiterin veranlaßte, das Arbeitsverhältnis zu lösen. Die Arbeiterschaft hat keine Lust, sich diese mittelalterliche Behandlung länger gefallen zu lassen, und wird, falls die Firma auf unsere Beschwerde nicht für Abhilfe sorgt, die notwendigen Konsequenzen ziehen. Bei solcher Behandlung ist es denn schließlich auch kein Wunder, wenn der Arbeiterhass der Gesellschaften reißt und sie in der Erregung Dinge begeht, die in der gegenwärtigen Zeit gerade in einem Betriebe der Lebensmittelindustrie nicht willkürlich sind.

## Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

In der Zeit vom 24. bis 26. Juli fand in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände statt, die wiederum eine reichhaltige Tagesordnung zu erledigen hatte. Vor Beginn der Beratungen gebärdete der Vorsitzende des vor wenigen Tagen verstorbenen Genossen Diehl (Frankfurt a. M.), des Leiters des Dachbederverbandes, dessen Anreden von der Versammlung in der üblichen Weise gelehrt wurde. Der Geschäftsbericht der Generalkommission wurde in drei Referate eingeteilt. Gegenberichtet über den gewerkschaftlichen Teil, Bauer über die Hilfsdienstfragen und R. Schmidt über die Ernährungsfragen. Der Bericht Leigens erstreckte sich auf die Unterstützung der Arbeitersekretariate, insbesondere des Braunschweiger Bezirkssekretariats, das von dem örtlichen Sekretariat abgetrennt wurde, über die Mühlungsarbeiterstreiks und die Stellungnahme der Generalkommission dazu, über den Beitritt der letzteren zum „Roten Kreuz“, über die Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Sammlungen für Kriegswirtschaft sowie über einige Fragen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft, wobei besonders die Einschränkung des Papierverbrauchs das Interesse der Gewerkschaftspresse berührt. Einen vom Vorstand der Generalkommission verfassten Antrag, der die Forderung der Generalkommission gerichteten Antrag, der verlangt, daß die Generalkommission nicht bloß mit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, sondern auch mit der Vertretung der unabhängigen Sozialdemokratie zusammenwirken soll, wies er mit der Begründung zurück, daß das von den Gewerkschaften getroffene Manheimer Abkommen mit der Partei nur die eine Partei und die eine Reichstagsfraktion lenne.

In der Debatte wurde die Uebergangswirtschaft, die Stellungnahme zur Friedensendigung des Reichstags, das Zusammenwirken mit der Partei und mit andern Gewerkschafts- und Angestelltenverbänden, die politische Streitpropaganda und die Drudlegung der Konferenzprotokolle besprochen. Es wurde beschlossen, die letzteren nur im Auszuge durch Wiebergabe der Beschlüsse mit entsprechenden Kommentaren zu veröffentlichen. Ein Antrag, eine Studienkommission für Uebergangswirtschaft und Handelsvertragsfragen einzusetzen, wurde der Generalkommission zur Prüfung der hierzu notwendigen Einrichtungsfragen und Mittel übergeben. Fernerhin soll die Generalkommission mit der zuständigen Reichsleitung für Uebergangswirtschaft über die Zuziehung von Arbeitervertretern zu den Selbstverwaltungskörpern (Industrie- und Gewerbegruppen) verhandeln. Die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gehälter der Angestellten der Generalkommission wurde allseitig anerkannt und eine Kommission mit den Vorarbeiten hierfür betraut. Der Antrag des Vorstandes des Handlungsgesellenverbandes wurde gegen eine Stimme abgelehnt.

Der Bericht Bauers über Hilfsdienstfragen behandelte die Befreiungen vom Hilfsdienst, die Auszubildenden und die Bestrebungen der Selbst- in die Auszubildenden hineinzuhalten, sowie die seitigen Erfahrungen aus der Wirksamkeit des Hilfsdienstgesetzes (Lohnfragen, Beschäftigung und Organisation der Ausländer, Arbeitsvermittlung, Versammlungsrecht und Beschwerden). Besonders fremdbeden die Mitteilungen des Redners über die Aufhebung des Versammlungsrechts durch die Kommandobehörde des schlesischen Armeebezirks aus Anlaß von wilden Bergarbeiterstreiks, die mit dem Hilfsdienstgesetz nicht zu vereinbaren ist. Hierzu wurde beschlossen:

„Die Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Zentralverbände erhebt gegen die von den stellvertretenden Generalkommandos des I. und VI. Armeekorps erlassenen Verordnungen über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts entschiedenen Protest.“

Durch jene Verordnungen wird den gewerkschaftlichen Organisationen die Erfüllung ihrer Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen, unmöglich gemacht. Die Verordnungen verletzen gegen den § 14 des Gesetzes betr. den vaterländischen Hilfsdienst und sind nicht zu vereinbaren mit den mehrfach von der Reichsregierung abgegebenen Erklärungen, wonach den Gewerkschaften auch unter dem Belagerungszustand weitestgehende Bewegungsfreiheit zugesichert werden soll.

Die Konferenz beauftragt die Generalkommission, schleunigst mit den zuständigen Regierungsstellen in Verbindung zu treten, um eine Aufhebung jener Verordnungen herbeizuführen. Sie erklärt, daß die Aufhebung des Belagerungszustandes unbedingt notwendig ist, damit endlich das gesetzlich garantierte Vereins- und Versammlungsrecht wieder ungehindert ausgeübt werden kann.“

Ferner wurde gegen einen Erlaß des Kriegsamts, der die Hilfsdienstpflichtigen am Arbeitswechsel wegen Erhebung höherer Löhne behindert, Einspruch erhoben und die Generalkommission beauftragt, mit dem Kriegsamts über die Zurückziehung dieses Erlasses zu verhandeln.

Der Bericht von R. Schmidt über Ernährungsfragen behandelte die seit der Herabsetzung der Brotration eingetretenen Mängel in der Volksernährung, wobei er der Ueberzeugung Ausdruck gab, daß der Brotgetreide- und Kartoffelmangel zu einem guten Teil auf die Verwässerung der menschlichen Ernährung bestimmter Vorräte an das Vieh zurückzuführen sei. Er erörterte dann die Mißstände bei der Gemüse- und Obstverjorgung und die Verwässerung der neuen Ernte sowie die Regelung der Kohlenverjorgung. Ein Beschluß wurde zu diesem Teil des Geschäftsberichts nicht gefaßt.

Danach erstattete Bauer den Bericht von der Internationalen sozialistischen Konferenz in Stockholm, die die Verständigung der Arbeiterparteien aller Länder herbeizuführen sollte. Die Generalkommission hat zu diesen Beratungen drei Vertreter delegiert. Wenn die Konferenz auch das für sie vorgesehene Ziel nicht erreicht hat, so hat sie doch wenigstens bei den ausländischen Arbeiterparteien Aufklärung und Verständnis für die wirkliche Haltung und die Friedensziele der deutschen Sozialdemokratie und Gewerkschaften gebracht. Ganz besonders ist zu begrüßen, daß der russische Arbeiter- und Soldatenrat darüber informiert werden konnte und dadurch der internationalen Verständigung ein einflussreicher Förderer erwacht wurde. In der Aussprache über die Friedensbestrebungen wurde von einer Seite das Zusammenwirken der Generalkommission mit der Partei sachlich angegriffen. Von einigen Rednern wurde der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Generalkommission die Delegation zu solchen Konferenzen der Vorstandsdelegation zur Beschlußfassung, unterbreiten möge. Mit der Haltung der Gewerkschaftsvertreter erklärte sich die Konferenz einverstanden. Die Generalkommission wurde ermächtigt, auch weitere Friedenskonferenzen dieser Art mit Gewerkschaftsvertretern zu bezeichnen. Einstimmig beschloß die Konferenz folgende Zustimmung zur Friedensendigung des Deutschen Reichstags:

„Die Gewerkschaften Deutschlands begrüßen es mit großer Freude, daß der Reichstag durch seinen Beschluß vom 19. Juli sich im Namen des deutschen Volkes für einen Verständigungsfrieden erklärt hat.“

In der Gesamtheit der Arbeiterbewegung, deren Interesse die Gewerkschaften vertreten, findet der Wille zur schnellen Beendigung des Krieges durch Verständigung der Völker nicht nur ein einmütiges Zustimmung; die Arbeiter Deutschlands sind auch bereit und entschlossen, mehr noch als jeher ihrer Kräfte für die baldige Erreichung dieses Zieles einzusetzen.“

Daran schloß sich die Stellungnahme der Konferenz zu der bevorstehenden Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern, die die schweizerische Landeszentrale der Gewerkschaften im Auftrag der Stockholmer Konferenz vom 8. Juni d. J. einberufen hat. Gegenberichtet über diese Konferenz in Stockholm und über die Vorgänge, die zur Einberufung einer neuen Konferenz in Bern führten. Die Vorstandsdelegation beschloß, die Berner Konferenz durch zehn Vertreter zu beschicken. Dieser Konferenz soll eine Reihe gewerkschaftlicher Forderungen unterbreitet werden, die im Friedensvertrag bei Abschluß des Krieges Aufnahme finden sollen. Ferner berichtet über die Vorlage, daß eine Gewerkschaftskonferenz in Leeds ein ähnliches Programm für die Gewerkschaften der Entente-Länder aufgestellt habe, das nicht bloß große Ähnlichkeit aufweise, sondern auch unabweisliche Forderungen enthalte. In die Vorlage der Generalkommission seien nur allgemeine Forderungen aufgenommen worden, während die besondern berechtigten Forderungen der internationalen Arbeiterschaft in Bezug auf den Charakter einer internationalen sozialistischen Institution zugeordnet ist, geltend gemacht werden sollten. In der Diskussion wurde eine außerordentliche Redaktion einzelner Forderungen sowie deren Ergänzung genehmigt. Die deutsche Delegation wurde ermächtigt, sich darüber vor der Berner Konferenz schlüssig zu werden. Die Delegationskosten werden von der Generalkommission veranlagt und auf die Gewerkschaften umgelegt. Die Konferenz möchte sieben Delegierte sowie Enghausmänner für diese und ermächtigte die Generalkommission, drei Delegierte zu entsenden.

Sodann unterbreitete der für die Neuordnung der Gehälter der Angestellten der Generalkommission eingesetzte Ausschuss eine Vorlage, die von Leigart eingehend bearbeitet wurde. Die Gehaltsvorläufe des An-

schüßes wurden nach kurzer Debatte einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Um die Arbeiterinnen in stärkerer Maße zur gewerkschaftlichen Organisation heranzuziehen, wurde das Arbeiterinnensekretariat mit der Herausgabe einer geeigneten Agitationschrift beauftragt.

Zur Stellungnahme zur Organisation der Kriegsteilnehmer wurde die Vorstandskonferenz veranlaßt durch die Gründung eines Bundes der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten, der den Zweck verfolgt, die gemeinsamen Interessen der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten durch die Selbst der Pflege gegenüber wie auch im Wirtschaftsleben zu wahren und Kameradschaft und Solidarität zu pflegen.

„Da der „Bund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer“ durch Maßnahmen der entscheidenden Behörden entgegen seinem Willen zunächst zu einer Organisation der Kriegsbeschädigten geworden ist, gilt für ihn das gleiche, was von den Gewerkschaften und Angestelltenverbänden gegenüber dem „Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter für das Deutsche Reich in Eisen (Ruh)“ in der Kundgebung vom 3. April 1917 gesagt worden ist.

Im weiteren stimmte die Konferenz dem Anschluß des Deutschen Eisenbahnerverbandes und des Allgemeinen deutschen Chorführerverbandes an die Generalkommission an. Der Deutsche Eisenbahnerverband darf zur Zahlung von Streibeträgen nicht herangezogen werden, er ist, nachdem die ihm seither berechneten Schwierigkeiten durch Verhandlungen mit den Eisenbahndirektionen und mit dem deutschen Reichskanzler aus dem Wege geräumt werden konnten, bereits zu einer erheblichen Stärke herangewachsen und in bester Entwicklung begriffen.

Zur Frage der interpolitischen Neuorientierung nahm die Konferenz folgende Entschließung an: „Die Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Zentralverbände bezieht in der Frage der interpolitischen Neugestaltung im Deutschen Reich die Auffassung, daß diese längst notwendigen und zum Teil auch von der Reichsregierung angelegten Reformen nicht länger mehr verzögert werden dürfen.“

Zusätzliche erachtet sie die Einführung eines mit den Wünschen der Volksernährung im Einklang stehenden Regierensystems und die Einführung eines wirklichen demokratischen Wahlrechts für alle einzelstaatlichen Landtage sowie für alle Gemeinden als die dringendsten Voraussetzungen für eine gesunde innerpolitische und wirtschaftliche Entwicklung, die allein das deutsche Volk befähigt, die verhängnisvollen Wunden des Krieges bald zu überwinden.

„Nicht minder erwartet die Konferenz, daß diese interpolitische Neuorientierung zu einer Sozialgesetzgebung führt, die der deutschen Arbeiterschaft die volle Gleichberechtigung im wirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Leben, sowie den sozialen Aufstieg zur ungeminderten Teilnahme an der kulturellen Entwicklung des Volkes gewährleistet.“

Auf Antrag des Vorsitzenden des Deutschen Bauarbeiterverbandes wurde die Generalkommission beauftragt, die Forderungen des Arbeiterverbandsverbands (Mittelübernahme aus anderen Gewerkschaften) während des Krieges zu prüfen und die Frage der Aufhebung jenes Verbots auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandskonferenz zu setzen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Münster. Mit aller Entschiedenheit muß protestiert werden gegen die Art, wie einige hiesige Betriebe die geschädigten Soldaten des Hilfsdienstes über die Wohnung von Arbeiteransässigen umgeben oder ganz umgeben lassen. Nur einige Beispiele von vielen: In der Papierfabrik Heindl ist der Arbeiterhof von einer Wall umgeben, von dem Arbeiter einmal im Monat ein Pfund Brot für die Besatzung des Hilfsdienstes bekommt. In der Glühbirnenfabrik hat es die Direktion für ganz recht gehalten, etwas zu tun, obwohl die Arbeiter aus der Fabrik hinausgehen müssen, um Wasser zu holen, was für Arbeiter von der Betriebsleitung als Arbeiterunzufriedenheit bestimmt worden ist. Dazu hat man die Arbeiter einzeln ins Kommando kommen, wo sie sich für ihre Unzufriedenheit zu geben hatten. Die Wajspalverfabrik Busch hat die Fabrik eines Arbeiteransässigen für ein Wohnhaus genommen, was die Fabrik als Arbeiterunzufriedenheit für ein Wohnhaus genommen, was die Fabrik als Arbeiterunzufriedenheit für ein Wohnhaus genommen.

Das war eine kleine Anzahl von Beispielen, die auf die geschädigten Soldaten und ihre Einhaltung sprechen. Nur wenige Betriebe haben den geschädigten Soldaten Rechnung getragen, so z. B. auch die Farbwerke Gerbrüder, wo ein ordnungsgemäß geregelter Auslass besteht und zur Zufriedenheit funktioniert. Die meisten Betriebsleitungen haben sich nicht um die Bedürfnisse der Arbeiter kümmern, sondern nur die Fabrik zu betreiben. Aber wenn man die Fabrik betreiben will, muß man die Bedürfnisse der Arbeiter berücksichtigen, sowohl die finanziellen als die materiellen. Ein Arbeiter, der seine Bedürfnisse nicht erfüllt bekommt, wird nicht arbeiten, und das ist für die Fabrik ein Verlust. Es ist also notwendig, daß man die Bedürfnisse der Arbeiter berücksichtigt, sowohl die finanziellen als die materiellen.

Die Arbeiter der Munitionsfabrik in Bielefeld sind in der Lage, die Bedürfnisse der Arbeiter zu berücksichtigen, sowohl die finanziellen als die materiellen. Die Arbeiter der Munitionsfabrik in Bielefeld sind in der Lage, die Bedürfnisse der Arbeiter zu berücksichtigen, sowohl die finanziellen als die materiellen. Die Arbeiter der Munitionsfabrik in Bielefeld sind in der Lage, die Bedürfnisse der Arbeiter zu berücksichtigen, sowohl die finanziellen als die materiellen.

überflüssig bezeichnet. Es wurde sodann beschlossen, folgendes Telegramm an das Kriegsamt zu senden:

Generalleutnant Eggelz von Groener Kriegsamt Berlin.

Die versammelten Fabrikarbeiter der Dynamitfabrik Wahn gestatten sich, nach Anhörung der Delegation Euer Eggelz das Vertrauen auszusprechen und bitten, für eine rasche und bessere Befeuerung mit Lebensmitteln zu sorgen.

Zur Lohnfrage wurde berichtet, daß die Firma eine bessere Bezahlung der Arbeiter, Nacharbeit und Sonntagsarbeit sowie eines besonderen Zuschlages für die in abwechselnder Schicht Arbeitenden abgelehnt hat. Auch für die eingereichten Forderungen der Metallarbeiter, die noch mit Stundenlöhnen von 95 Pf. bis 1,10 M. entlohnt werden, hatte die Firma kein Verstandnis. Es wurde beschlossen, den Schlichtungsausschuß anzurufen.

Zur Lohnfrage wurde berichtet, daß die Firma eine bessere Bezahlung der Arbeiter, Nacharbeit und Sonntagsarbeit sowie eines besonderen Zuschlages für die in abwechselnder Schicht Arbeitenden abgelehnt hat. Auch für die eingereichten Forderungen der Metallarbeiter, die noch mit Stundenlöhnen von 95 Pf. bis 1,10 M. entlohnt werden, hatte die Firma kein Verstandnis.

Ueber die Fabrik wurden viele Klagen vorgebracht, die schon öfter zu lebhaften Ausritten geführt haben. Selbst die Schwester Paula, die im Wäldchen als Pflegerin tätig ist, hat beim Bürgermeisterrat in Sieglar über das schlechte und unzureichende Essen Beschwerde erhoben. Herr Direktor Siebel wird nun nicht mehr behaupten wollen, daß es nur einzelne sind, sondern die große Masse ist unzufrieden und wünscht eine ausreichende und bessere Verpflegung. Da helfen auch die im Arbeiterheim veranstalteten Konzerte nichts. Hunger tut weh, und bei der ungesunden und gefährlichen Arbeit muß es die erste Aufgabe der Firma sein, zuerst für den hungrigen Magen der Arbeiterschaft zu sorgen und die Veranstaltung von Konzerten an die letzte Stelle zu setzen.

Kriegsamtstelle Koblenz.

Die Heimbewohner der Pulverfabrik Troisdorf gestatten sich, erneut auf die am 7. Juli angekündigte Verlegung der Markenabgabe hinzuweisen. Es wird nachdrücklich dringend ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die geschädigten Soldaten an Lebensmitteln von der Fabrikleitung unverzüglich der Arbeiterschaft zugeführt werden.

Mügel bei Dresden. In dem abgelassenen Halbjahr haben wir 195 neue Mitglieder aufgenommen. Nach Abzug der Ausgetretenen konnten wir unser Mitgliederstand nur um 45 erhöhen, davon um 21 im ersten und um 24 im zweiten Quartal. Die Zahl der Kollegen stieg von 1000 auf 1044 und die der Kolleginnen von 520 auf 561.

Zu dem Arbeitermangel kam in dem abgelassenen Halbjahr noch die Kollenn, wodurch eine Anzahl Papierfabriken gezwungen waren, ihre Betriebe tage- und wochenlang abzustellen. Schon allein damit fehlten sich der Produktion erhebliche Schwierigkeiten entgegen, von den übrigen, die in dem Belagerungsstand enthalten sind, ganz abgesehen. Unter diesen Umständen muß auch der geringe Fortschritt beifügen, zumal, da es uns in den letzten zwei Jahren gelungen ist, in dem Stande, wenn auch nur geringen Vorratsummen unsern Mitgliederverlust aus der Kriegszeit wieder auszugleichen. In dem abgelassenen Halbjahr sind wiederum 129 Kollegen zum Heeresdienst eingezogen worden, damit ist die Zahl der Einberufenen am 1. 1917 gestiegen. Vom Heeresdienst zurückgemeldet haben sich bis jetzt 103 Kollegen, so daß noch 185 im Heere bleiben. Zu diesen die Mitgliederzahl von 1365 am Schluß des 2. Quartals zugefügt, ergibt ein Mitgliederbestand von 3107. Mit Kriegsbeginn hatten wir 3337 Mitglieder, so daß außer dem Auszuge des Heeres noch 130 neue Mitglieder verblieben. Die Agitation in dem ersten Halbjahr brachte uns 195 Neuaufnahmen.

Die Kassenverhältnisse werden durch den fortgesetzten Rückgang der wählbaren Mitglieder infolge der Einziehungen noch immer ungenügend befristet. Die Einnahmen in der Hauptkasse betragen im ersten Quartal 7011 M., im 2. Quartal 6332 M., d. h. der Verlust 6779 M. An Ueberweisungen wurden ausgezahlt: im 2. Quartal: an Arbeiterlöhne 168 M. (im 1. Quartal 247 M.), an Kranke 3755 M. (262 M.), Umzugskosten 15 M. (60 M.), Strafgeld 820 M. (676 M.). Der Verlustbestand beträgt am Schluß des 2. Quartals, zusätzlich eines Guthabens von der Hauptkasse von 1158 M., 41.590 M.

Lohnbewegungen haben in 9 Fällen stattgefunden, die sich auf 7 Betriebe verteilen. Bei der Firma Krause u. Baumann und der Haffner-Papierfabrik wurden zweimal Lohnzulagen gewährt. Im März wurden die Arbeiteransätze von 1,10 M. auf 1,20 M. erhöht, im April von 1,20 M. auf 1,30 M. Im Juni wurden die Arbeiteransätze von 1,30 M. auf 1,40 M. erhöht, im Juli von 1,40 M. auf 1,50 M. Im August wurden die Arbeiteransätze von 1,50 M. auf 1,60 M. erhöht, im September von 1,60 M. auf 1,70 M. Im Oktober wurden die Arbeiteransätze von 1,70 M. auf 1,80 M. erhöht, im November von 1,80 M. auf 1,90 M. Im Dezember wurden die Arbeiteransätze von 1,90 M. auf 2,00 M. erhöht.

Im Juni beauftragten die Kollegen die Verbandsleitung, in Verbindung mit dem Arbeiterausschuß eine angemessene Forderung auf Erhöhung der Stundenlöhne einzureichen. Die gestellte Forderung auf 15 Prozent Lohnerhöhung wurde bewilligt. Erreicht wurde für den einzelnen eine weitere wöchentliche Lohnerhöhung von 1,61 M. bei der Firma Krause u. Baumann und von 1,42 M. bei der Firma Haffner-Papierfabrik. Der gegenwärtige Stundenlohn, außer den Lohnzulagen, beträgt bei der Firma Krause u. Baumann durchschnittlich für Arbeiter 56 Pf., für Arbeiterinnen 33 Pf., bei der Firma Haffner-Papierfabrik für Arbeiter 61 Pf., für Arbeiterinnen 33 Pf.

Bei der Firma Humann u. Feister, hiesige Fabrik in Lohn, stellte der Arbeiterausschuß die Forderung auf 10 Prozent Lohnerhöhung, die von Herrn Feister auch zugestanden wurde. Dann kam aber Herr Humann, der im Heeresdienst steht, auf Urlaub, der nachher dem Zugangsstandes widersprach. Durch Vermittlung der Verbandsleitung, die der Firma den Vorschlag machte, die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuß zu übertragen, wurde die Forderung, mit Rückwirkung auf die Zeit der Verlegung durch Herrn Humann, bewilligt. Die erreichte Lohnerhöhung beträgt für den einzelnen im Durchschnitt wöchentlich 3,48 M. Der gegenwärtige Stundenlohn beträgt für Arbeiter 63 Pf., für Arbeiterinnen 35 Pf. Außerdem wird eine Lohnzulage von 2 bis 6 M. wöchentlich gezahlt.

In der Zellulosefabrik Giesch u. Co. stellen der Arbeiterausschuß und die Verbandsleitung die Forderung auf 15 Prozent Lohnerhöhung. Nach wiederholten Verhandlungen bei denen die Betriebsleitung erst 5, dann 7 1/2 Prozent bewilligen wollte, wurde die volle Forderung bewilligt. Die erreichte Lohnerhöhung beträgt für den einzelnen im Durchschnitt wöchentlich 4,47 M. Der gegenwärtige Stundenlohn beträgt für Arbeiter 67 Pf., für Arbeiterinnen 38 Pf., außer einer Teuerungszulage von wöchentlich 2 M. für ledige und 4 M. für Eheleute.

Bei der Firma Free, Dapypapierfabrik, stellen die Kollegen die Forderung auf 75 Pf. Stundenlohn, unter Einrechnung der Teuerungszulage. Nach Vermittlung der Verbandsleitung wurde die Forderung bewilligt, wobei außer der in Lohn umgerechneten Teuerungszulage noch eine Lohnerhöhung von 13 Pf. pro Stunde eintrat. Die erreichte Lohnerhöhung beträgt für den einzelnen wöchentlich 5,38 M. Der gegenwärtige Stundenlohn beträgt für Arbeiter 75 Pf., für Arbeiterinnen 43 Pf.

Bei der Firma König u. Dr. Gruhl, Bementwarenfabrik, stellte im Auftrag der Kollegen die Verbandsleitung die Forderung auf Erhöhung der Teuerungszulagen um 12 Pf. pro Stunde. Durch die Vertreter der Unternehmerorganisation wurden 8 Pf. zugestanden, die vom 1. Juni an gewährt werden. Nach Uebereinstimmung mit den Dresdner Kollegen, mit denen wir in dieser Branche einen Lohnvertrag unterhalten, wurde dieses Zugeständnis angenommen. Die erreichte Lohnerhöhung betrug für den einzelnen wöchentlich 4,43 M., der gegenwärtige Stundenlohn beträgt 68 Pf.

Bei der Firma Hübler, Zellulosefabrik in Forchdorf, stellen die Kollegen unter Mithilfe der Verbandsleitung eine Forderung auf 15 Prozent Lohnerhöhung. Die Betriebsleitung verhandelte mit einer eingesetzten Kommission und bewilligte die volle Forderung. Die erreichte Lohnerhöhung beträgt wöchentlich 2,78 M. Der gegenwärtige Stundenlohn beträgt für Arbeiter 46 Pf., für Frauen 30 Pf., außerdem gibt es eine Teuerungszulage von wöchentlich 3 M.

Trotz dieser nennenswerten Lohnaufbesserungen kann von einer Hebung der Lebenslage der Arbeiter nicht geredet werden. Nur das Schlimmste, was noch mehr Hungern, wird dadurch etwas gemindert. Die Preissteigerung um alle nötigen Bedarfsartikel geht geradezu in Eile weiter und gegenwärtig müssen die Löhne um mindestens 100 Prozent höher sein, um den Preisen nur einigermaßen standzuhalten. Zu den Schwierigkeiten in der Beschaffung von Lebensmitteln kommt mit dem Herannahen der Wintermonate auch die Sorge um Feuerung und Kleidung. Schon seit Jahren müssen die Kollegen jede notwendige Ergänzung ihrer verbrauchten Kleider, auch für ihre Familienangehörigen, zurückstellen, weil der Verdienst für den Lebensunterhalt verbraucht wird. Alle Web- und Wirkstoffe, soweit solche überhaupt noch erhältlich sind, stehen bereit hoch im Preise, daß sie bei den gegenwärtigen Löhnen für unsere Kollegen unerschwinglich sind. In gleicher Weise gestalten sich auch die Kostenpreise, die schon jetzt um 200 Prozent gestiegen sind.

Die Lohnverhältnisse der Papierarbeiter verdienen, daß sie einmal für den Hauptbestand Gegenstand der Erörterung werden, damit einmal der krasse Gegensatz der niedrigen Löhne zu den hohen Preisen über das ganze Reich aufgerollt wird, damit in den zurückgebliebenen Bezirken die Arbeiterverhältnisse von den Behörden mehr Beachtung finden. Besonders weil in verschiedenen Bezirken die Löhne der Papierarbeiter noch so weit zurückgeblieben sind, neigen die Unternehmer gar zu gern zu dem schlechteren Beispiel, wenn es sich um die Löhne der Arbeiter handelt. Dabei ist immer die Bezirke mit den zurückgebliebenen Löhnen, wegen der Konkurrenz, die ihnen daraus erwächst, zum Vorhaltewort für ihr eigenes Bestreben benützt und damit die berechtigten Wünsche der Arbeiter, auch in gegenwärtiger Zeit, abzuwehren, soweit ihnen das möglich ist.

Auch die Frage, ob bei der jahrelangen Herabsetzung der Ernährungsweise der Arbeiter in der Papierindustrie die 12stündige Arbeitszeit mit Tag- und Nachtschicht, vielfach auch noch Sonntagsarbeit beibehalten werden kann, ohne daß die Gesundheit der Arbeiter dauernd und völlig zerstört wird, muß aufgeworfen werden. Auch dies wird kaum in den einzelnen Betrieben gelöst werden können, weil auch dabei den Unternehmern, wie bei der Lohnfrage, die Konkurrenzansprüche zu Hilfe kommt. War die Arbeitszeit schon in Friedenszeiten bei normalen Verhältnissen mörderisch, ist sie in der Kriegszeit für die Arbeiter noch viel schädlicher geworden. Auf die Körperbeschaffenheit der Arbeiter wird keine Rücksicht genommen. Frauen stehen an allen, auch an den gefährlichsten Maschinen täglich 12 Stunden lang in schwerer Arbeit, auch in Tag- und Nachtschicht. Die hohe Wärme, besonders in den Sommermonaten, verzehrt die Gesundheit der Männer; dieser Gefahr stehen jetzt die Frauen mit noch viel mehr Erschwernissen gegenüber. Sehr oft müssen die Frauen zur Arbeit gehen, ohne auch nur einen Bissen Lebensmittel zu besitzen oder sie müssen ohne jede nennenswerte Fettzugabe wochenlang leben. Neben den Frauen sind jugendliche Arbeiter, kaum der Schule entwachsend, den gleichen Gefahren und Umständen ausgesetzt. Soweit noch erwachsene vollkräftige Arbeiter in den Papierfabriken beschäftigt sind, müssen diese die ungenügenden Arbeitskräfte der Frauen und Jugendlichen mit ergänzen, wodurch ihnen, zu der geringen und ungenügenden Ernährung ein noch höheres Maß von Arbeitslasten einfließen ist. Eine Arbeitszeitverkürzung in der Papierindustrie ist unter den jetzigen Verhältnissen mehr denn jemals dringend notwendig geworden.

Allerdings, um in diesen Fragen eine Besserung zu erreichen, bedarf es vor allem zunächst der Mithilfe der Papierarbeiter selbst. Gleichgültigkeit und teilnahmsloses Darüberhinweggehen bringt uns in diesen Fragen nicht vorwärts. Nur rege Anteilnahme und eifrige Mitarbeit aller Kollegen und Kolleginnen kann uns helfen, der Gesundheitsverwüstung in der jetzigen so jäheren Zeit einigermaßen Schranken zu setzen. Womit auch gesagt ist, daß wir ohne eine starke Organisation nicht zum Ziele kommen werden. R i m i c h.

Verbandsnachrichten.

Vom 31. Juli 1917 an gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein: Durahausen 242,30. Kottbus 131,63. Oberberg i. d. M. 115,16. Halbe 13. Münden 5495,22. Troisdorf 450,02. Worms 235,27. Münden (Honn.) 148,10. Bura a. Fehm. 52,08. Jossen 29,62. Kahl a. M. 27,75. Heubach 18,10. Sonneberg 10. Zabitzow 6,66. Tömsig 8,0. Reulichen 9,24. Sawaan 4,50. Hannover 3125,63. Dresden 2965,79. Chemnitz 4,50. Waadeburg 4,50. Schluß: Montag, den 6. August, mittags 12 Uhr. Fr. Brunß, Kassierer.

Die Abrechnung für das 2. Quartal 1917 haben eingefandt: Oberberg i. d. M., Halbe, Kottbus, Braunschweig, Dresden, Münden, Heubach, Bura a. Fehm., Hannover, Worms, Jossen, Troisdorf, Larenburg, Zabitzow, Kahl a. M., Bremen, Hannover.

Fabrik- (Munitions-) Arbeiter und Arbeiterinnen suchen in freier Weise Farbenfabriken Levertufen (Rheinland). Meldungen aus Rhein- und angrenzenden Gebieten sind zu richten an den Städtischen Arbeitsnachweis Weimar. 10. A)